

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxv. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLV. Jahrgang.

Basel.

27. December 1879.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Penn Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Aus der diesjährigen Praxis. — Dr. Moritz Wagner: Betrachtungen über die militärische Lage unseres Vaterlandes. (Schluß.) — Kachler: Die preußische Reiterei von 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwicklung. — Die Befestigung und Vertheidigung der deutsch-französischen Grenze. — Eidgenossenschaft: Bundesratbeschluss betreffend Errichtung einer Inventarkontrolle der schweizerischen Militärverwaltung. — Ausland: Frankreich: Die Bewaffnung der Feldbatterien. Der Freiwilligendienst. — Verschiedenes: Die Blindheit der Pferde. Über Feigheit, Tapferkeit und Tollföhnheit.

Aus der diesjährigen Praxis.

Vortrag, gehalten in der Offiziers-Gesellschaft in Aarau, von R. Fisch, Oberlieutenant.

Werthe Kameraden!

Was ich heute zur Sprache bringen möchte, sind blos einzelne Fragen aus dem Leben und der Thätigkeit eines Infanteriebataillons, soweit die Praxis eines Subalternen dasselbe berührt; theilweise durchaus nicht so bedeutend, daß unmittelbar der Sieg im Kampfe durch ihre richtige Lösung bedingt würde und doch von großer Wichtigkeit, denn auch sie haben Einfluß auf die Leistungsfähigkeit unserer Miliz.

I. Innerer Dienst.

Bevor ich beginne, noch eine allgemeine Betrachtung, die mich bei der Aufzeichnung meiner Notizen leitete. Nicht nur im Felddienst, sondern auch im innern Dienste, ist es unmöglich, die ganze Thätigkeit des Offiziers zu reglementiren und wohl auch nicht wünschenswerth. Es dürfte zwar in dieser Hinsicht unser Reglement eher zu wenig thun. Zwar wird stets die Handhabung der Vorschriften entsprechend der verschiedenen Individualität der Chefs in den einzelnen Sektionen und Kompanien eines Bataillons verschieden sein. Dennoch muß auch hier eine längere Praxis zur Annahme von festen Grundsätzen führen. Bei unserer kurzen Dienstzeit wird aber ein subalterner Offizier erst dann dazu kommen, aus einer größeren Summe von Erfahrungen allgemein gültige Grundsätze herzuleiten, wenn er entweder diese Stangstufe verläßt oder durch Uebertritt in die Landwehr dem aktiven Dienste entzogen wird. Ohne solche Grundsätze wird aber das Auftreten des Offiziers gerade da einer gleichmäßigen Sicherheit und Festigkeit ermangeln, wo diese, zumal bei einer Milizarmee,

durchaus nicht fehlen sollte, nämlich im inneren Dienste, genauer gesprochen in der Handhabung der Disziplin und der Behandlung der Mannschaft überhaupt.

Man vergesse nicht, wie viel ungünstiger wir gestellt sind, als die subalternen Offiziere der Nachbarstaaten. Nachdem wir jeweilen in uns selbst, manche mit großer Mühe, aus dem behaglichen, mit allerlei Gewohnheiten im Ueberfluß ausgestatteten, an Unterordnung ohne vorgängige Diskussion meist nicht gewöhnten Civilisten einen straffen Soldaten gemacht haben oder stets fort mit redlichem Willen zu machen suchen, sollen wir in ganz kurzer Zeit eine Truppe von 30—40 Mann ausbilden und im Quartier wie im Felde kommandiren, eine Mannschaft, die das Autoritätsprinzip und damit den Geist der Subordination keineswegs schon mit der Muttermilch eingesogen hat, wie ein königlicher Unterthan, die vielmehr gewöhnt ist, über Alles, was ihr nicht gefällt, zu räsonniren. Das will verstanden sein! Es verlangt diese Aufgabe in ganz besonderem Maße eine auf festen Grundsätzen fußende Methode. Diese Grundsätze gewinnen wir aus Erfahrungen. Auf sie bauen aber dürfen wir erst, wenn sie das läuternde Feuer der Diskussion und der praktischen Erprobung bestanden haben. Allein bis ein jeder dieses Ziel aus eigener Kraft erreicht hat, dauert es lange und doch haben wir in unseren knapp bemessenen Instruktionskursen wahrlich keine Zeit zu verlieren. Vielmehr ist es dringend nothwendig, daß wir Offiziere jeweilen gleich von Anfang an auch auf dem in Frage stehenden Gebiete mit möglichster Sicherheit und Festigkeit auftreten können.

Es sollte daher dem jungen Offizier auch für die Behandlung und innere Leitung seiner Sektion ein Wegweiser gegeben werden, sei es in der Offiziersschule durch mündliche Belehrung, sei es, was den